

## Zukunft der CSR-Berichterstattung – Was auf Unternehmen zukommt und wie sie den neuen Herausforderungen begegnen können

Mit zunehmendem Bewusstsein und wachsender Erwartungshaltung von Politik und Gesellschaft an nachhaltiges Wirtschaften steigen die Anforderungen an die unternehmerische Verantwortung, nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch entlang weltweiter Lieferketten. Während zunächst überwiegend große, zumeist global agierende Konzerne im Blickpunkt der Öffentlichkeit standen, müssen sich zunehmend auch mittelständische Unternehmen den Herausforderungen und der allgemeinen Erwartungshaltung nachhaltigen Wirtschaftens stellen.



Ein zentraler Baustein der sog. Corporate Social Responsibility (CSR) ist die Berichterstattung, die CSR-Risiken, -Maßnahmen und -Auswirkungen dokumentiert, somit Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit schafft und auf diese Weise eine externe Kontrolle ermöglicht. Diesen Zweck erfüllt die CSR-Berichterstattung allerdings nur, wenn insbesondere die bereitgestellten nicht-finanziellen Informationen in einer Form aufbereitet und präsentiert werden, die für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und vertrauenswürdig ist, sowie Investoren eine Vergleichbarkeit und Einpflegen der Daten in ESG-Bewertungsmodelle ermöglicht.

Seit 2017 sind gemäß § 289b i. V. m. § 289c HGB, die auf dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) bzw. der EU-CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) basieren, bestimmte Unternehmen zur Angabe nicht-finanzieller Informationen in Bezug auf Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, der Achtung von Menschenrechten sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung verpflichtet. Akademische Studien legen jedoch nahe, dass die für eine öffentliche Überwachung erforderliche Transparenz in den ersten Anwendungsjahren noch nicht hinreichend bestand. Aufgrund einer oftmals weit verbreiteten tick-the-box-compliance-Mentalität sowie dem Fokus auf quantifizierbaren CSR-Compliance-Bemühungen statt qualifizierbaren Resultaten büßen die vermittelten nicht-finanziellen Informationen an weitergehender Relevanz ein. Durch die große, den Unternehmen eingeräumte Flexibilität bei der Auswahl und Ausführlichkeit der zu präsentierenden Informationen sowie einer fehlenden inhaltlichen Pflichtprüfung mangelt es zudem an Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten.

Angesichts der rasant steigenden Bedeutung des nachhaltigen Wirtschaftens und der signifikanten Mängel der gegenwärtig bestehenden CSR-Berichterstattung ist es kaum verwunderlich, dass die EU-Kommission im April 2021 einen konkreten Vorschlag zur Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie (Vorschlag zur Neufassung einer Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) unterbreitet hat. Neben einer erheblichen Ausweitung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen auf perspektivisch alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, sowie der Einführung einer externen Pflichtprüfung, sollen

insbesondere die (künftigen) Berichtsinhalte durch die Entwicklung verpflichtender EU-Standards zum Zwecke einer besseren Vergleichbarkeit innerhalb der EU vereinheitlicht werden; gleichwohl sind Divergenzen zu anderen Harmonisierungstrends und -initiativen auf globaler Ebene zu befürchten.

Parallel hierzu sind kürzlich weitere Gesetze mit CSR-bezogenen Berichterstattungspflichten auf nationaler und EU-Ebene verabschiedet worden bzw. befinden sich in der Vorbereitung. Ab 2022 müssen etwa (Nicht-Finanz-)Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der EU-CSR-Richtlinie fallen, gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung zusätzlich quantitative Leistungskennzahlen in Form von Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben aus ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten offenlegen. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) haben Unternehmen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland und mindestens 3.000 beschäftigten Mitarbeiter/innen im Inland ab 2023 bzw. mit mindestens 1.000 im Inland beschäftigten Mitarbeiter/innen ab 2024 zudem über die Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der gesamten Lieferkette, einschließlich Methode und Ergebnis der Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie Beschwerdeverfahren, in Form eines gesonderten Berichts jährlich gegenüber der Öffentlichkeit sowie dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu berichten. Und auch auf EU-Ebene ist zeitnah mit einem entsprechenden Legislativvorschlag zu rechnen, der einen europäischen Rechtsrahmen unternehmerischer Sorgfaltspflichten entlang globaler Lieferketten setzen und nähere inhaltliche Vorgaben zu einer öffentlich zugänglichen Berichterstattung auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenwerks enthalten soll.

Die von diesen Gesetzen und Gesetzesinitiativen betroffenen Unternehmen stehen aktuell vor der Herausforderung, die vielfältigen, teilweise unterschiedlichen, aber auch oftmals überlappenden CSR-Informationsanforderungen in ihrem Berichtswesen in Einklang zu bringen und den hiermit verbundenen Aufwand in Grenzen zu halten.

Folgende Handlungsempfehlungen können dabei hilfreich sein:

1) Unternehmen sollten die beiden auf EU-Ebene geplanten Gesetzesinitiativen verfolgen und sich (z.B. durch Mitwirken an einer DICO-Stellungnahme) aktiv in den Gestaltungsprozess einbringen. Im Interesse der Unternehmen, aber auch der Berichtsadressaten, erscheint insbesondere eine integrierte Berichterstattung vorzugswürdig, bei der die überarbeitete (zukünftige) EU-CSR-Richtlinie als Standard verankert wird, aus dem sich insoweit weitere Berichtspflichten für CSR-bezogene spezifische Gesetze, wie etwa dem Vorschlag einer europäischen Richtlinie über Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, ableiten.

2) Die Harmonisierung der Berichtspflichten hat indes dort ihre Grenzen, wo Berichtsadressaten, wie Investoren und Bürger/innen, unterschiedliche Informationsbedürfnisse und Aufnahmefähigkeiten haben. Während etwa die nicht-finanzielle Berichterstattung neben anderen Stakeholdern insbesondere Investoreninteressen besonders im Fokus hat, ist Hauptadressat der Berichterstattung gemäß dem LkSG die allgemeine Öffentlichkeit. Gleichwohl werden die gestiegenen Anforderungen an die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten auch den Pflichtumfang der bisherigen nicht-finanziellen Berichterstattung erweitern. Betroffene Unternehmen werden den menschenrechtsbezogenen Berichtspflichten zukünftig kaum mehr mittels der comply-or-explain-Klausel entgehen können. Und auch der Zugriff von Investoren auf die rechtlich zwingend vorgesehene und entsprechend

bußgeldbewehrte Berichterstattung nach dem LkSG wird sich insbesondere vor dem Hintergrund des Publikationserfordernisses nicht ausschließen lassen.

3) Daher erscheint eine ergebnisoffene Prüfung möglicher Synergieeffekte im Vorfeld der Erstellung einer nach dem LkSG zwingend erforderlichen Berichterstattung unabdingbar. Mithin sollten inhaltlich einschlägige Angaben aus der unternehmensintern bereits vorhandenen Berichterstattung, z.B. einem freiwilligen ESG-Reporting, der handelsrechtlich erforderlichen Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen oder – bei Zugehörigkeit zu einem Konzernverbund mit ausländischer Konzernspitze – sonstigen Informationen aus einer nach ausländischem Recht erforderlichen Berichterstattung (bspw. im Rahmen der Berichterstattung zum UK Modern Slavery Act) sorgfältig auf deren Eignung zur möglichen (Wieder-) Verwertbarkeit geprüft werden. Obgleich von einem „copy and paste“ unbedingt abzuraten ist, dürften sich wesentliche Bestandteile oftmals auch (ggf. in modifizierter Form) für eine Berichterstattung nach dem LkSG nutzbar machen lassen und insoweit gleichermaßen zur inhaltlichen Konsistenz sowie Vermeidung einer „parallelen“ Berichterstattung beitragen. In jedem Fall bleibt eine Einhaltung der dezidierten, noch zu präzisierenden Vorgaben zur Berichterstattung nach dem LkSG zu gewährleisten.

4) Zwar stellen die neuen und zukünftig zu erwartenden CSR-Berichtspflichten betroffene Unternehmen vor große Herausforderungen. Diese bergen aber gleichzeitig die Chance, die eigene Wahrnehmung der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung sowie der hiermit einhergehenden unternehmensintern gelebten Berichtsmentalität neutral zu überdenken: Die Berichterstattung sollte – ungeachtet davon, ob und ggf. inwieweit diese letztlich aufgrund handelsrechtlichen Vorgaben bzw. (zukünftig) auch dem LkSG beruht – weniger als Erfüllung einer lästigen Verpflichtung verstanden werden, sondern vielmehr als elementarer Bestandteil eines der allgemeinen Compliance zuträglichen „tone from the top“. Überdies ist die Rolle der Berichterstattung zu nicht-finanziellen Informationen als oftmals wert-, vertrauens- und identitätsstiftendes Aushängeschild gegenüber (potenziellen) Investoren, Kunden und der allgemeinen Öffentlichkeit sowie ganz generell als „unique selling point“ sowie wesentlicher Erfolgsfaktor im Wettbewerb um junge Nachwuchstalente und Top-Absolventen aus den vermehrt sinnsuchenden Generationen Y und Z keinesfalls zu unterschätzen.



Prof. Dr. Sonja Wüstemann, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Mitglied des wiss. Beirats



David Johnson, MBA, LL.M. (Stellenbosch), Rechtsanwalt, Compliance Officer (Univ.), Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB, Mitglied des Arbeitskreises CSR/Menschenrechte